

## Siebte Kundeninformation zu Corona 18.01.2021

Der Bundesrat hat an seiner Konferenz vom 13.01.2021 neue Verordnungen verabschiedet. Hier ein Überblick über folgende Themen:

- Kurzarbeitsentschädigung – Anspruchsberechtigte und Antragsstellung
- EO-Entschädigungen – Anspruchsberechtigte und Antragsstellung
- Härtefallregelung – Anspruchsberechtigte und Antragsstellung
- Covid-Kredit – was muss beachtet werden?
- Div. Themen – Rückerstattung SERAFE + Steuererlass juristische Personen + Selbständige

### Kurzarbeitsentschädigung

---

#### Anspruchsberechtigte

Der Bundesrat hat entschieden, das vereinfachte Verfahren bis Ende März 2021 für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung beizubehalten.

**Nicht** anspruchsberechtigt sind zurzeit Arbeitnehmende:

- die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des/der Ehegatten/Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin mitarbeiten;
- die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen;
- deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- die in einem befristeten Arbeitsverhältnis ohne vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit stehen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit eingesetzt werden; (Anpassungen beim Bundesrat in Arbeit)
- die in einem Lehrverhältnis stehen, (Anpassungen beim Bundesrat in Arbeit)

Zudem hat sich das Parlament am 18. Dezember 2020 auf einen zusätzlichen Artikel im Covid-19-Gesetz geeinigt. Demnach erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu 3470 Franken bei Kurzarbeit 100% entschädigt. Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls 3470 Franken; teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet. Die Einstufung von Teilzeitlöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Lohnes statt. Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80%. Die Regelung ist direkt anwendbar. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 31. März 2021 befristet.

#### Informationen Antragsstellung

Neu können die Voranmeldungen sowie die Anträge zur Kurzarbeit nur noch Online eingereicht werden. Da für den Antrag eine Registration samt E-Mailadresse auf arbeit.swiss notwendig ist, benötigen wir für eine Anmeldung Ihrer Firma eine Ihrer E-Mailadressen.

Weitere Informationen sowie Formulare zur Anmeldung der Kurzarbeit sind verfügbar auf der Website Ihrer kantonalen Arbeitslosenkasse oder unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoaly/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kae-covid-19.html>

Für die neue Regelung bezüglich der unterschiedlichen LohnEinstufungen stehen verschiedene Antragsformulare zur Verfügung. Bitte achten Sie darauf, mit dem richtigen Formular zu arbeiten.

Falls Kurzarbeit für Ihren Betrieb in Frage kommt, prüfen Sie die Voranmeldung und rapportieren Sie die Ausfallstunden Ihrer Mitarbeitenden. Wenn sämtliche Ausfallstunden über 10 % der Arbeitszeit des Gesamtbetriebs ausmacht, kann eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden.

## EO-Entschädigung

### Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Corona-Entschädigung haben Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (z.B. Inhaber von AG / GmbH, Gesellschafter, mitarbeitende Ehepartner etc.) und Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Fällen:

- **Betriebsschliessung:** Selbständigerwerbende sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung die aufgrund von Massnahmen von Bund oder Kanton ihren Betrieb schliessen mussten und dadurch einen Erwerbsausfall hatten.
- **Veranstaltungsverbot:** Selbständigerwerbende sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung deren Veranstaltung aufgrund von Massnahmen gegen das Coronavirus abgesagt wurde.
- **Ausfall der Fremdbetreuung für Kinder:** Eltern, die die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet war.
- **Quarantäne:** Personen, die wegen ärztlich oder behördlich angeordneter Quarantäne die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten. Bei Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitgeber die Entschädigung direkt beantragen. Dazu brauchen Sie die behördliche Anordnung zur Quarantäne Ihres Mitarbeitenden.
- **Massgebliche Umsatzeinbusse:** Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist. Neu wurde die Schwelle zur massgeblichen Umsatzeinbusse angepasst. **Neu seit dem 19. Dezember gilt:**

Beim Covid-Erwerbsersatz wird die für den Leistungsbezug nötige Umsatzeinbusse von 55 auf 40 Prozent gesenkt. In diesem Fall muss der monatliche Umsatz im Antragsmonat für Ansprüche bis zum 18. Dezember 2020 mindestens 55 Prozent tiefer sein.; für Ansprüche ab dem 19. Dezember 2020 muss der monatliche Umsatz mindestens 40 Prozent tiefer sein im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz der Jahre 2015-2019 oder während der tatsächlichen Dauer der Geschäftstätigkeit. Zudem muss das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 mindestens 10'000 Franken betragen haben.

### Informationen Antragsstellung

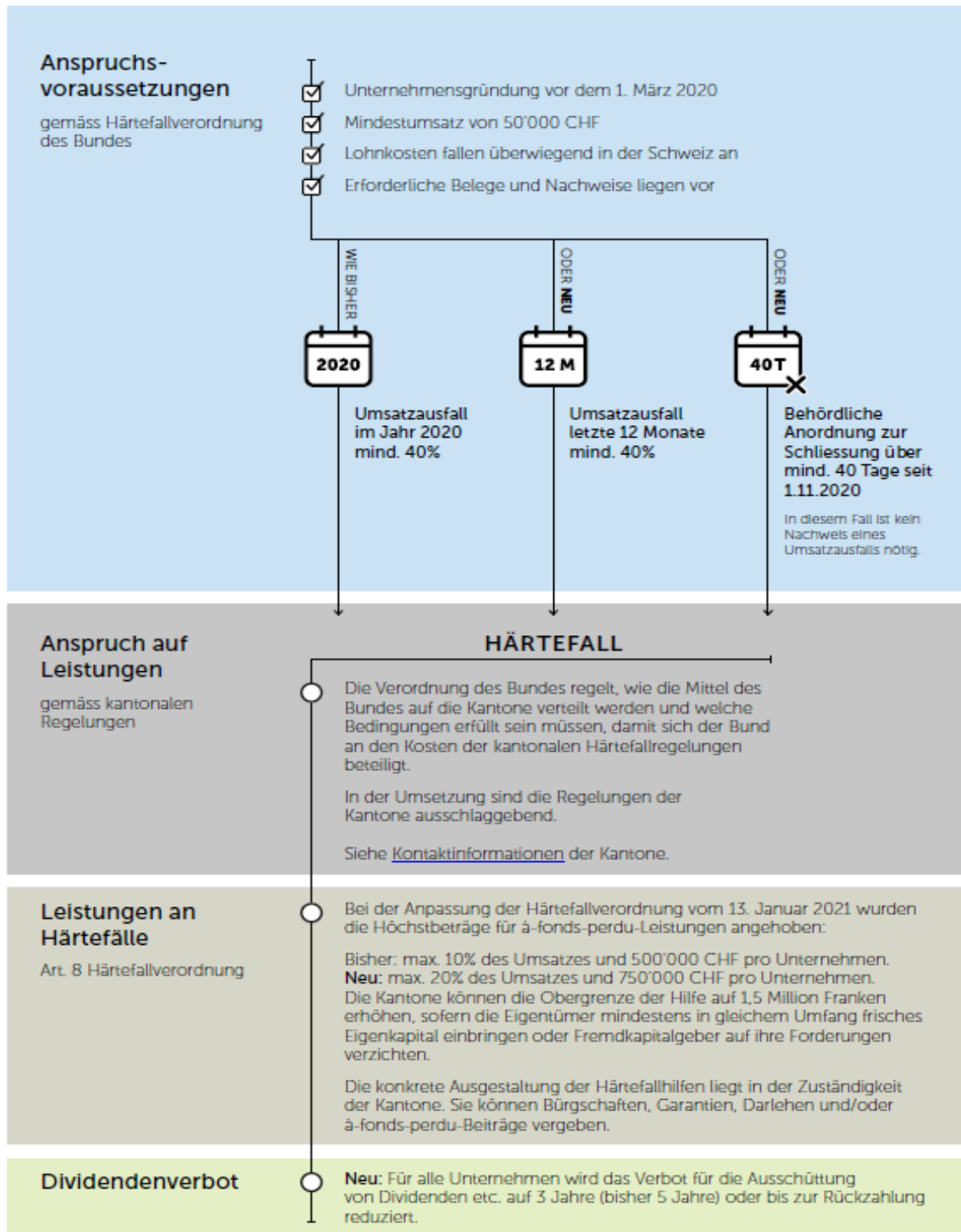
Die Antragsformulare zur Anmeldung von EO-Entschädigungen finden Sie bei Ihrer zuständigen Ausgleichskasse. Bitte beachten Sie, dass die Gesuche meist Online eingereicht werden müssen. Die Anmeldungen sind jeweils rückwirkend möglich. Das heisst beispielsweise, eine Anmeldung für den Dezember 2020 ist ab Januar 2021 möglich.

## Härtefallregelung

In vielen Kantonen können seit anfangs Jahr Härtefallgelder beantragt werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 die Bedingungen dazu gelockert und folgendermassen definiert:

## Neuerung Härtefallverordnung

Stand: 13.01.2021



Betriebe, die seit dem 18.01.2021 geschlossen bleiben müssen, fallen ebenfalls unter die 40-Tage-Regel (sofern die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind). Bei den Ausführungsverordnungen bestehen kantonale Unterschiede. Bitte beachten Sie deswegen die Verordnungsbestimmungen Ihres Kantons. Weitere Informationen dazu sowie die Antragsformulare finden Sie im angehängten PDF oder auf den Webseiten Ihres Kantons. Bitte melden Sie sich bei uns, falls wir den Antrag für Sie stellen sollen. Allenfalls benötigen wir dafür eine schriftliche Vollmacht.

## Covid-Kredit

---

Viele Unternehmen haben im Frühjahr bei Ihrer Bank einen Covid-Kredit beantragt und erhalten. Diese wurden als schnelle finanzielle Hilfe rasch ausbezahlt und halfen vielen über einen finanziellen Engpass hinweg.

Gerne möchten wir auf die Auflagen hinweisen, die mit den Corona-Krediten **zwingend** eingehalten werden müssen. Folgende Aktivitäten sind unter anderem mit ausstehendem Covid-Kredit verboten:

- Investitionen in Geschäftserweiterungen (Ersatzinvestitionen sind erlaubt)
- Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen
- Gewährung von Darlehen oder Kontokorrentforderungen, insbesondere an Aktionäre oder Gesellschafter (inklusive Zahlungen von privaten Rechnungen via Firma)
- Rückzahlung erhaltener Darlehen oder Schulden, insbesondere an Aktionäre oder Gesellschafter
- Ablösung von bestehenden erhaltenen Darlehen

Falls Sie wieder solche Transaktionen machen möchten, muss der Covid-Kredit zunächst bei der Bank gekündigt werden und vollständig zurückbezahlt sein. Am besten warten Sie vor der Transaktion auf die Aufhebungsbestätigung der Bank.

Bei einem Verstoss gegen die Auflagen kann es zu einer Strafverfolgung mit Sanktionen und hohen Bussen kommen. Bitte beachten Sie dazu die Strafbestimmungen der Kreditverordnung.

## Diverse Themen

---

### Rückerstattung SERAFE

Die SERAFE-Gebühren für die Benützung von Radio und TV ersetzen seit 2019 die Billag und müssen von mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit einem Umsatz über Fr. 500'000.- pro Jahr bezahlt werden. Wenn jedoch ein Unternehmen im Jahr 2020 einen Umsatz zwischen Fr. 500'000.- und 999'999.- sowie ein kleinerer Gewinn als Fr. 3'650.- ausweist, können die Gebühren zurückverlangt werden. Für das nächste Jahr (Gewinn 2021) muss der Gewinn kleiner sein als das zehnfache der bezahlten Gebühren. Die Anträge können via ESTV Suissetax nach Vorliegen der Geschäftsabschlüsse gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/rueckerstattung.html>

### Steuererlass juristische Personen und Selbständigerwerbende

Zur Unterstützung der Unternehmen hat der Kanton St. Gallen ein vereinfachtes Verfahren zum Steuererlass infolge Covid-19 erstellt. Dabei können für Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) auf Gesuch hin die Kantons- und Gemeindesteuern 2019 im Umfang von 40 Prozent, höchstens Fr. 10'000. –, erlassen werden. Ausgeschlossen sind juristische Personen und Selbständigerwerbende, bei denen in der Veranlagung 2019 der Steuerbetrag über Fr. 25'000. – beträgt. Bei Selbständigerwerbenden ist zudem vorausgesetzt, dass das überwiegende Einkommen der oder des Steuerpflichtigen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammt. Die Notlage ist lediglich glaubhaft zu machen. Das Gesuch muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Veranlagung und Schlussrechnung eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.sg.ch/steuern-finanzen/steuern/Coronavirus.html>

---

Wir beraten und unterstützen gerne --- schnell und praktisch.

euer büro ö

**büro ö ag**  
Haus zur Quelle  
Burggraben 27  
9000 St. Gallen  
[www.b-oe.ch](http://www.b-oe.ch)  
071 222 58 15

**büro ö heiden gmbh**  
Oberer Werdbüchel 9  
9410 Heiden  
071 890 00 73